

Eine neue Aufnahme der Mehlvorräte.

Mehr als drei Kilogramm auf den Kopf müssen angemeldet werden.

Die Statthalterei hat angeordnet, daß in den privaten Haushaltungen neuerdings die Vorräte an Mehl und anderen Mahlprodukten (Weizen-, Roggen-, Maismehl, Weizen-, Maisgrieß, Kollgerste), ob nun inländischer oder ausländischer Herkunft, aufgenommen werden, wenn diese Vorräte drei Kilogramm für jede im Haushalt verlässige Person übersteigen. Wer also so viel Mehl und Mahlprodukte hat, daß auf jeden Kopf mehr als drei Kilogramm entfallen, muß anmelden. Die Bauern haben erst anzumelden, wenn sie auf den Kopf mehr als fünf Kilogramm Mehl oder 61 Kilogramm Getreide besitzen. Gewerbetreibende brauchen das, was sie in ihren Betrieben verarbeiten oder verkaufen, nicht anzumelden.

Die Anmeldung wird dadurch vollzogen, daß man die Angaben entweder schriftlich oder mündlich bei der Brot- und Mehlkommission macht. Von Dienstag den 25. bis Donnerstag den 27. April zwischen 8 und 12 Uhr vormittags bekommt man Formulare bei der Brot- und Mehlkommission. Das Formular ist wahrheitsgetreu auszufüllen, vom Haushaltungsvorstand zu unterfertigen und mit dem Meldezettel (diesen hat der Hausbesitzer oder Hausbesorger zur Verfügung zu stellen) der Mehlkommission zu überreichen. Der Haushaltungsvorstand braucht nicht selbst die Anmeldung hinzutragen, er kann auch einen anderen schicken, jedoch muß der Geschädte seinen eigenen Meldezettel vorweisen. Mündlich kann man die Vorräte bei der Brot- und Mehlkommission ebenfalls anmelden; diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben A bis L beginnt, haben Mittwoch den 26. April, die anderen Donnerstag den 27. April, immer zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags, zu erscheinen. Auch zur mündlichen Anmeldung braucht der Haushaltungsvorstand nicht selbst zu kommen, er kann eine Vertrauensperson mit seinem Meldezettel schicken. Der Meldezettel des Haushaltungsvorstandes muß jedenfalls beigebracht werden. Wer die Auskunft, die gefordert wird, nicht erteilt oder eine unrichtige Auskunft gibt, besonders also, wer Vorräte verschweigt oder seine Vorräte zu niedrig angibt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu sechs Monaten belegt. Verschwigene Vorräte zieht der Staat ein. Zu beachten ist, daß der Haushaltungsvorstand auch dann bestraft wird, wenn seine Vertrauensperson falsche Angaben gemacht hat.

Der Zweck der Aufnahme ist, daß diejenigen, die mehr als drei Kilogramm Mehl besitzen, für eine entsprechende Zeit keine Mehlkarte, sondern nur die Brotkarte bekommen.